

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion CDU/CSU

– Drucksache 20/5505 –

Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement und Ökosystemleistungen des Waldes

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland verfügt über 11,4 Millionen Hektar Wald. In Deutschland gibt es über 2 Millionen private und kommunale Waldeigentümer. Diesen sind in den letzten Jahren durch Trockenheit, Stürme und Borkenkäferplagen Schäden in Höhe von fast 13 Mrd. Euro entstanden. 450 000 Hektar müssen wieder aufgeforstet und an den Klimawandel angepasst werden (https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063403.pdf). Für diesen Waldumbau hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ aufgelegt. Für dieses Programm werden bis 2026 insgesamt Finanzmittel in Höhe von 900 Mio. Euro bereitgestellt, 200 Mio. Euro konnten bereits im Jahr 2022 abgerufen werden. Gefördert werden mit dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ kommunale und private Waldbesitzende, die sich je nach Größe ihrer Waldfläche dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien über 10 oder 20 Jahre einzuhalten. Mit dem Programm führt das BMEL eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert, aber nicht die CO₂-Senkenleistung des Waldes berücksichtigt werden. Bedeutsam für den Klimaschutz ist jedoch das große CO₂-Speicherpotenzial des Waldes. Die Wälder wirken ausgleichend auf den globalen Stoffhaushalt, indem sie als wesentliche Kohlendioxidsenke dienen, Kohlenstoff speichern und dabei obendrein Sauerstoff produzieren. Allein im deutschen Wald wird die Atmosphäre jährlich um rund 52 Millionen Tonnen Kohlendioxid entlastet, und durch die photosynthetische Einbindung von CO₂ in Biomasse können jährlich etwa 6 Prozent der nationalen Treibhausgasemissionen ausgeglichen werden (BMEL – Wald in Deutschland – Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur). Von dieser Leistung profitieren Waldbesitzer bisher allerdings nicht. Notwendig dafür wären eine konkrete Analyse des Waldbestands heimischer Waldbesitzer und eine Berechnung, wie viel Kohlendioxid dieser speichert und wie viel CO₂-Gutschriften dafür verrechnet werden können. Auf dieser Grundlage könnten Zertifikate an einem nationalen CO₂-Markt platziert und an Firmen verkauft werden, die ihre Emissionen kompensieren wollen.

1. Wie viele Anträge wurden für das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ insgesamt bislang gestellt (bitte nach Jahr und Anträgen aufteilen)?
 - a) Wie viele Anträge wurden bewilligt aufgeteilt nach Jahr, Anträgen und Bundesländer unter Angaben mit Flächenstruktur (1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, 20 bis 50 ha, 50 bis 100 ha, 100 bis 200 ha, 200 bis 500 ha, 500 bis 1000 ha, >1000 ha)?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Auf Anlage 1* zu Frage 1a wird verwiesen.

Grundsätzlich wurden unter einer Antragsfläche von 5 ha keine Bewilligungen erteilt, da der Auszahlungsbetrag unter der Bagatellgrenze von 85 Euro gelegen hätte. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der Gewährung als Zuwendung nur eine anteilige Auszahlung (November 2022: 1/6 der Jahreszuwendung; Dezember 2022: 1/12 der Jahreszuwendung) hätte erfolgen können.

Insgesamt wurden im Jahre 2022 1 310 Zuwendungsbescheide erteilt.

Für das Jahr 2023 war aufgrund der Sperre der Mittel bisher keine Bewilligung zulässig.

- b) Wie viele Anträge wurden abgelehnt, und was waren die Gründe für die Ablehnung?

Es wurden keine Anträge abgelehnt.

- c) Wie viele Anträge gingen von Waldbesitzenden mit Flächen kleiner als 1 Hektar ein?

Es gingen 30 Anträge von Waldbesitzenden mit Flächen kleiner als einem Hektar ein.

- d) Wie ist die Verteilung der Mittel in die Bundesländer erfolgt?

Es wurden bis zum 30. Dezember 2022 im Rahmen der beim Projektträger vorhandenen personellen Kapazitäten die formal und vollständig gestellten Anträge in der Reihenfolge des Datums des vollständigen Vorliegens der Anträge bearbeitet. Die Plafondierung nach Nummer 6.7 der Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022 wurde beachtet.

- e) Wie war die Verteilung der Zertifizierungen bei den bewilligten Anträgen (bitte nach Regierungsbezirken bzw. PLZ (Postleitzahl)-Bereichen aufschlüsseln)?

Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle geben die Erklärungen der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung wieder, nach dem System welchen Zertifizierungsgebers sie beabsichtigen den Nachweis zu erbringen. Bei 23 weiteren Anträgen wurde noch keine Angabe gemacht, nach welchem System der Nachweis erbracht werden soll.

PLZ-Bereich	PEFC	FSC
00000 – 09999	94	1
10000 – 19999	102	2
20000 – 29999	158	1

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5756 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

PLZ-Bereich	PEFC	FSC
30000 – 39999	99	1
40000 – 49999	33	1
50000 – 59999	234	2
60000 – 69999	34	2
70000 – 79999	78	0
80000 – 89999	153	2
90000 – 99999	287	3
Summe	1 272	15

Mit den Anträgen ist kein Nachweis des Klimaangepassten Waldmanagements („Zertifikat“) einzureichen, und gemäß Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022 haben die Zuwendungsempfänger zwölf Monate nach Zugang der Bewilligung Zeit, den Nachweis des Klimaangepassten Waldmanagements vorzulegen.

- f) Wie war das Geschlechterverhältnis bei den Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. den anschließend bewilligten und abgelehnten Anträgen?

Da das Geschlecht eines Antragstellenden, insbesondere bei juristischen Personen, nicht bescheidrelevant ist, wurde das Geschlecht bei der Antragstellung nicht erfasst, so dass zu dieser Frage keine Aussage getroffen werden kann.

- g) Welchen Anteil an den Anträgen haben Mitglieder von Forstlichen Zusammenschlüssen (FZus) (Zertifikatsnachweis von FZus ausgestellt)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Aus der Antragstellung ist nicht ersichtlich, ob Antragstellende Mitglied in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss sind. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse stellen keine „Zertifikatsnachweise“ aus.

- h) Welchen Anteil an den Anträgen haben kommunale Waldbesitzer gestellt (bitte nach Jahr und Bundesländern aufteilen)?

Auf Anlage 2* zu Frage 1h wird verwiesen.

- i) Wer prüft die Berechtigung der Antragsteller, also dass diese einen Antrag für das Förderprogramm stellen dürfen?

Durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) mit der Projektträgerschaft für die o. g. Maßnahme beauftragt. In der Folge wird die Antragsberechtigung durch die FNR geprüft.

- j) Wer ist zuständig für die Kontrolle, ob die elf bzw. zwölf Kriterien eingehalten werden?

Zuwendungsempfänger, deren Waldfläche nach dem Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland (PEFC) zertifiziert ist, weisen die Einhaltung der Kriterien durch ein PEFC-Zusatzmodul nach. Zuwendungsempfänger, deren Waldfläche nach dem Forest Stewardship Council Deutschland (FSC) oder einem vergleichbaren Zertifikat zertifiziert ist, weisen die Einhaltung der Kriterien durch eine entsprechende Bescheinigung des jeweiligen Zertifizierungsgebers nach. Die Zertifizierungsgeber, die vom BMEL

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5756 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

im Rahmen der Förderrichtlinie anerkannt wurden, haben dem BMEL ihre Kontrollmechanismen nachgewiesen. Die bewilligende Stelle prüft die Verwendungsnachweise gemäß den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung.

- k) Wie unterstützt die Bundesregierung Waldeigentümer, die weniger als 1 Hektar besitzen?

Allen Waldeigentümern stehen grundsätzlich die Förderungen im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) offen. Die Länder setzen die im GAK-Rahmenplan vereinbarten Fördermöglichkeiten über ihre Landesrichtlinien um. Für die Unterstützung von Klein- und Kleinstwaldbesitzenden hat die Bundesregierung die GAK-Förderung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gestärkt durch die beihilferechtliche Genehmigung (Notifizierung) der entsprechenden Fördertatbestände durch die EU-Kommission im Oktober 2022.

- l) Welche Organisationen bzw. Verbände waren bei der Formulierung der Förderrichtlinie beteiligt?

Während der Entwicklung der Förderrichtlinie fanden Konsultationen mit den Verbänden der Waldeigentümer (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW), Familienbetriebe Land und Forst, dem Deutschen Forstwirtschaftsrat sowie Umwelt- und Naturschutzverbänden (Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Deutscher Naturschutzring) statt. Zudem wurden die Zertifizierungssysteme PEFC und FSC konsultiert.

- m) Erfolgt nach Ende der Bindefrist (10 bzw. 20 Jahre) eine Bestandsaufnahme der beteiligten Waldflächen mit einer Statusfixierung?

Die Förderrichtlinie enthält keine Vorgaben für die geförderten Flächen nach Ablauf der Bindefrist.

- n) Wie groß ist die verbleibende „betriebliche Flexibilität“ (beispielsweise beim Auftreten einer Großkalamität durch Kieferngrößschädlinge, Eichenfraßgesellschaft, Mäuseschäden in Großkulturen etc. oder bei Schäden durch Neobiota), und unter welchen Bedingungen kann man von dem Programm wieder zurücktreten?

Eine betriebliche Flexibilität ist weiterhin im Rahmen der walдреlevanten gesetzlichen Regelungen, des regulären Zertifizierungsstandards (z. B. nach PEFC oder FSC) sowie den Kriterien des Förderprogramms gegeben. Die Kriterien sind so formuliert, dass individuelle vor Ort Entscheidungen zur Umsetzung und Einhaltung weiterhin möglich sind. So sind z. B. Sanitärhiebe, also das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen außerhalb der planmäßigen Nutzung, bei Kalamitäten weiterhin möglich. Oder auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist weiterhin zulässig, wenn eine Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist. Auch ist der Einsatz von Mitteln zur Vergrämung von schädigenden Säugertieren, zum Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) zulässig. Zudem ist Nummer 2.3 der Richtlinie zu beachten, dass, wenn eine rechtliche Regelung oder aufgrund einer solchen Regelung erlassene Anordnung oder Maßnahme der Einhaltung eines bestimmten Kriteriums entgegensteht, dieses auch gegenüber dem Projektträger Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) angezeigt und nachgewiesen wurde, dieses Kriterium nicht umzusetzen ist.

Der Rücktritt von dem Programm führt zu einer Rückforderung der gewährten Zuwendungen. Auf die Antwort zu Frage 1t wird verwiesen.

- o) Wie wird mit nicht durch den Waldbesitzenden verursachten Abweichungen (z. B. Wildeinfluss, Kalamitäten) umgegangen?

Auf die Antwort zu Frage 1n wird verwiesen.

Grundsätzlich sind die Kriterien über den Zeitraum der Verpflichtung hinweg zu erfüllen. Viele der Kriterien zielen auf eine Entwicklung ab, die sich im Wald über den Zeitraum der Verpflichtung sichtbar und nachweislich abbilden sollte. Dennoch können externe Faktoren die Einhaltung einzelner Kriterien erschweren. So kann z. B. hoher Wildeinfluss zu einem starken Verbiss der Verjüngung führen und somit eine Durchmischung mit überwiegend standortheimischen Baumarten behindern. Dennoch sollten eingeleitete und vollzogene Maßnahmen zur Umsetzung der Kriterien sichtbar sein. Die Förderrichtlinie bietet Zuwendungsempfängern genügend Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung von zielführenden Maßnahmen. Im Rahmen der Kontrollen muss dann vor Ort individuell entschieden werden, ob und in wie weit die Gesamtzielsetzung des Förderprogramms Klimaangepasstes Waldmanagement bzw. des jeweiligen Kriteriums in der Waldbewirtschaftung berücksichtigt und eingehalten wurde.

- p) Wie werden privatwirtschaftliche naturschutzfachliche Vorleistungen berücksichtigt (z. B. Vertragsnaturschutz), und wie ist der Umgang mit Sondernutzungsformen (z. B. Haubergsgenossenschaften, Niederwälder)?

Privatwirtschaftliche naturschutzfachliche Vorleistungen sind weiterhin möglich und führen zu keiner Reduzierung des Fördersatzes. Bei Ökopunkteprogrammen, staatlichen Naturschutzförderungen oder naturschutzfachlichen Auflagen sind die Bestimmungen der Nummer 5.3 der Richtlinie zu beachten.

Sondernutzungsformen (z. B. Haubergsgenossenschaften, Niederwälder) sind im Rahmen des Förderprogramms weiterhin möglich, sofern dabei die Kriterien nach Nummer 2.2 der Richtlinie eingehalten werden. Bei Ausnahmen zur Nichteinhaltung einzelner Kriterien sind die Bestimmungen der Nummer 2.3 der Richtlinie zu berücksichtigen. Haubergsgenossenschaften oder Niederwaldbewirtschaftungen müssen z. B. auch Kriterium 2.2.6 der Richtlinie – Verzicht auf Kahlschläge ab 0,3 Hektar berücksichtigen.

- q) Vor dem Hintergrund der langen Zeiträume und der Inflation stellt sich den Fragestellern die Frage nach der Angemessenheit der Zahlungen (beispielsweise werden bei Stilllegung im ersten Jahrzehnt 300 Euro/ha, in der zweiten Verpflichtungsperiode nur noch 100 Euro/ha stillgelegter Fläche gezahlt), ist seitens der Bundesregierung vorgesehen, die Sätze an die Inflation bzw. Kostenentwicklung anzupassen?

Das BMEL wird die Zuwendungsbeträge während der Programmlaufzeit auf ihre Angemessenheit überprüfen. Erstmalig soll eine Überprüfung zur Hälfte des Förderzeitraumes erfolgen.

- r) Wie können die Waldbesitzenden Klarheit bezüglich der Kriterien bzw. Maßnahmen vor Ort erlangen, wer gibt verbindliche Auskunft?

Die FNR stellt in Ergänzung zur Förderrichtlinie und den Ergänzungen zu den Kriterien in der Anlage der Förderrichtlinie online Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) bereit. Zudem beantwortet die FNR individuell Fragen. Zu-

sätzlich zur FNR können die Zertifizierungsstellen von PEFC und FSC Waldbesitzende zur Auslegung der Kriterien beraten.

- s) Wem gegenüber bestätigen die Auditorinnen und Auditoren die Einhaltung der Kriterien (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) oder Zertifikatgeber, der diese Bestätigung gegenüber der FNR vertritt)?

Die Zertifizierungsstellen bestätigen mit einer Urkunde, dass der Zuwendungsempfänger am PEFC- oder FSC-Zusatzmodul teilnimmt und sich verpflichtet hat, seine Waldfläche nach den Kriterien des Zusatzmoduls (gemäß der Kriterien nach Nummer 2.2 der Richtlinie) zu bewirtschaften. Er unterliegt damit dem internen und externen Auditprogramm des jeweiligen Zertifizierungsgebers, durch das die Einhaltung der o. g. Kriterien überprüft wird. Der Waldbesitzende verwendet diese Urkunde sodann als Nachweis gegenüber der FNR.

- t) Unter welchen Bedingungen und auf welchem formalen Wege kann es zu einer Rückforderung der Förderung kommen, welche Rechtsmittel sind dagegen möglich?

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Zuwendung nach §§ 23,44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Es sind die im Verwaltungsrecht festgelegten Rechtsmittel wie Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt oder Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

- u) Wie wird mit weiteren Antragstellungen umgegangen, wenn die Mittel in Höhe von 200 Mio. Euro bereits gebunden sind, können weitere Anträge dann gestellt werden?

Wenn die haushaltsjährlich verfügbaren Mittel gebunden sind, können keine weiteren Anträge bewilligt werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- v) Müssen Anträge jährlich neu gestellt werden?

Die Zuwendungsempfänger müssen jährlich schriftlich bestätigen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend der Erstabewilligung weiter vorliegen. Dies kommt formal einer erneuten Antragstellung gleich.

2. Plant die Bundesregierung, grundsätzlich die CO₂-Senkenleistung des Waldes anzuerkennen und finanziell zu berücksichtigen?

Die im Kontext der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vereinbarten Anrechnungs- und Berichterstattungsregeln für Treibhausgase, sowie die Umsetzung der Regeln auf EU-Ebene geben vor, wie die Senkenleistung des Waldes zu berichten, anzurechnen und ggf. im Rahmen der Lastenteilung zu berücksichtigen ist.

- a) Besitzt die Bundesregierung konkrete Daten über die CO₂-Senkenleistung der deutschen Waldgebiete, und wie sehen diese aus, und wenn nein, warum nicht?

Die Senkenleistung des Waldes ist im Nationalen Treibhausgasbericht niedergelegt. Entsprechende Angaben sind in Kapitel 6.4 „Wälder“ zu finden. Der Bericht ist unter dem Link <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/berichterstattung-unter-der-klimarahmenkonvention-7> abrufbar.

- b) Hat die Bundesregierung das Bestreben, gemeinsam mit der Forstwirtschaft die CO₂-Bindungsleistungen der Wälder auf wissenschaftlicher Grundlage darzustellen?

Die Regeln sind international festgelegt und basieren auf wissenschaftlichen Methoden. Insofern gibt es keine Notwendigkeit für eine weitergehende Darstellung der Bindungsleistung.

- c) Erwägt die Bundesregierung, Modelle für die Senkungsleistungen des Waldes auszuarbeiten, damit diesen ein entsprechender finanzieller Wert zugeordnet werden kann, und im Weiteren eine entsprechende Plattform zu schaffen für einen nationalen CO₂-Zertifikatehandel zwischen Waldbesitzenden und Firmen, die ihre Emissionen kompensieren wollen, und wenn nein, warum nicht?

Zur Anrechnung und Darstellung der Senkenleistung wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 2b verwiesen. Ein staatlich regulierter CO₂-Zertifikatehandel zwischen Waldbesitzenden und Unternehmen ist nicht vorgesehen.

Anlage 1 zu Frage 1 a.

Zahl der Antragstellungen nach Betriebsgrößen und Bundesländern (Anzahl):

Hektar	Summe	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
5 - 10	125	8	0	10	73	0	2	0	0	12	1	7	0	0	3	1	8
10 - 20	290	14	1	14	153	0	4	1	3	45	17	10	0	2	9	7	10
20 - 50	266	21	0	22	109	0	5	0	3	46	15	17	4	0	9	3	12
50 - 100	201	9	4	20	41	0	6	2	5	53	12	33	1	0	7	2	6
100 - 200	176	9	2	11	21	0	2	1	9	26	7	69	1	4	4	5	5
200 - 500	174	18	0	10	21	0	3	0	7	18	12	60	2	4	4	9	6
500 - 1.000	67	12	2	5	7	0	2	0	1	3	6	13	1	2	6	7	0
> 1.000	11	1	1	1	0	0	3	0	0	0	0	2	0	2	0	0	1
Gesamt	1.310	92	10	93	425	0	27	4	28	203	70	211	9	14	42	34	48

Anlage 2 zu Frage 1 h.

Anteil kommunaler Waldbesitzer [in Prozent] an der Antragstellung nach Bundesländern

Jahr	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
2022	2,01	0,00	25,94	4,08	0,00	13,74	0,00	4,31	1,18	2,82	82,47	4,65	35,00	5,00	0,00	18,65
2023	0,00	0,00	26,09	5,08	0,00	16,67	0,00	0,00	3,05	1,72	62,04	0,00	0,00	3,03	0,00	4,00

